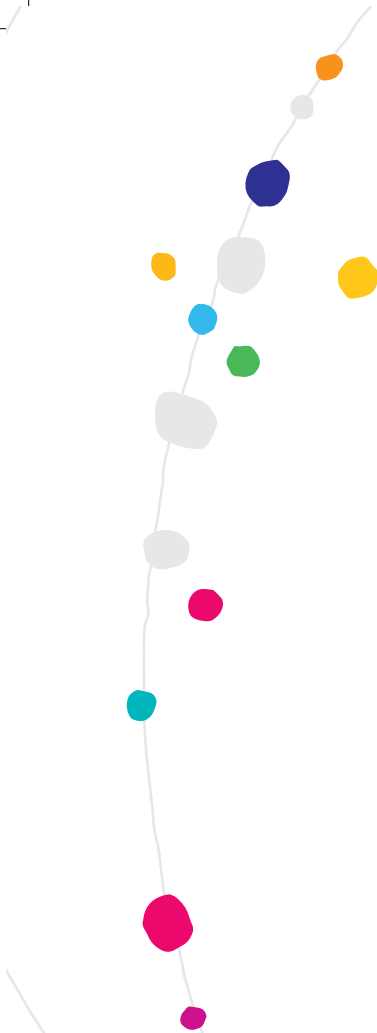
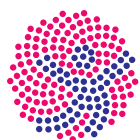




Inklusive Kirche und religionspädagogisches Handeln

Leitfaden für Verantwortliche in den Kirchgemeinden



Von Gott bewegt.
Den Menschen verpflichtet.

Inhalt

Einleitung	3
Schule für alle im Kanton Bern	4
Heilpädagogische Tagesschulen und Sonderschulheime	4
Integrative Förderung in der Volksschule	4
Von der Exklusion zur Inklusion	5
Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft	5
Integration und Inklusion	7
KUW für alle und mit allen	8
Inklusive Haltung	8
Recht auf kirchliche Bildung	8
Unterstützung durch Refbejuso	8
KUW in der heilpädagogischen Schule	9
Organisation und Durchführung der heilpädagogischen KUW	9
Austausch zwischen Kirchgemeinden und heilpädagogischen Schulen	9
KUW für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf am Wohnort	10
Organisation der heilpädagogischen KUW am Wohnort	10
Kommunikation mit den Eltern	11
Spezielle Begleitung	11
Überlegungen zur ganzen KUW-Klasse	11
Lia, Max und Linus – Beispiele heilpädagogischer KUW am Wohnort	12
Lia, 8 Jahre, Trisomie 21	12
Max, 11 Jahre, Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	12
Linus, 8 Jahre, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS)	13
Chancen der Inklusion	13
Die Verantwortung des Kirchgemeinderats	14
Information und Beratung	15

Impressum

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejuso), Bereich Katechetik (Hrsg.)

Projektteam: Helene Geissbühler, Patrick von Siebenthal

Lektorat: Sylvia Garatti, Bern

Grafik: Silvia Rohrbach, Siro Grafik, Worblaufen

Beispielideen von Lia, Max und Linus: Irene Luginbühl, IF Lehrerin, Langnau

© 2020 Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22

Telefon 031 340 24 24, katechetik@refbejuso.ch, www.refbejuso.ch

Lia ist acht Jahre alt. Sie kam mit Trisomie 21 auf die Welt und besucht die heilpädagogische Schule in der Region.

Max ist elf Jahre alt. Er hat das Autismus-Spektrum-Syndrom (ASS) und besucht die Schule vor Ort, bleibt aber während den Schulstunden oft zu Hause.

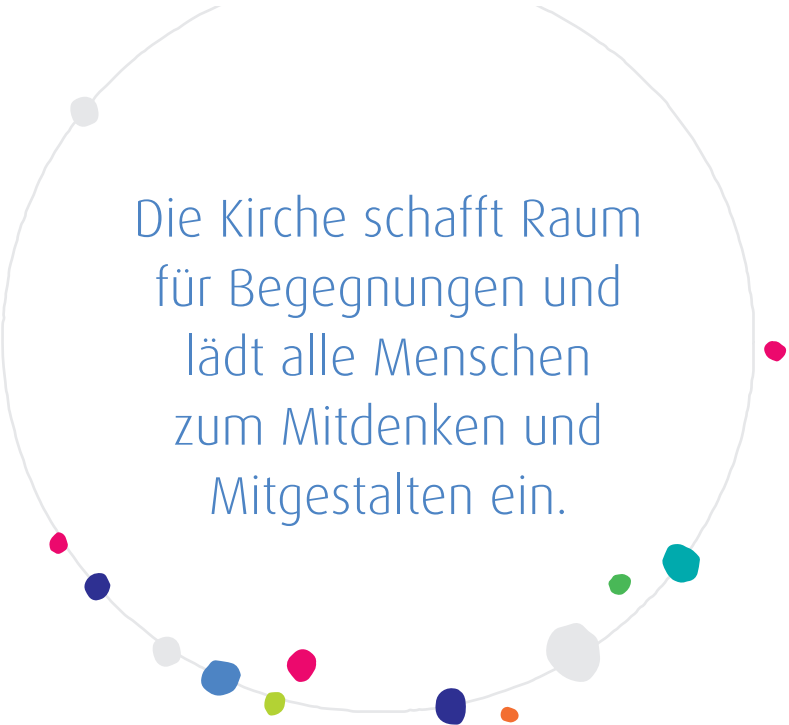
Linus ist acht Jahre alt und ein fröhlicher Junge, der ständig in Bewegung ist. Er hat die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS).

Welche besonderen Vorbereitungen und Kenntnisse braucht es für Unterrichtende, damit Lia, Max und Linus ganz selbstverständlich an kirchlichen religionspädagogischen Angeboten teilnehmen können? Was bedeutet es für eine Kirchgemeinde, inklusive Kirche zu sein und eine passende K UW für alle und mit allen anzubieten? Wie kann Kirche Raum schaffen für Begegnungen und alle zum Mitdenken und Mitgestalten einladen?

In Gesellschaft und Schule wird auf eine einfachere Integration und auf inklusive Strukturen hingearbeitet. Ausgangspunkt dafür ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die als Ziel formuliert, dass «Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben» (UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Art. 24).

Die Gleichberechtigung aller Menschen ist aber auch ein wichtiges kirchliches Anliegen. «Inklusive Kirche» zu sein bedeutet, alle Menschen in den Kirchgemeinden willkommen zu heissen und sich von ihrer Verschiedenheit bereichern zu lassen.

Analog zur Idee «Schule für alle» gibt es in der Kirche Bestrebungen, das religionspädagogische Handeln so zu gestalten, dass es allen Kindern und Jugendlichen in ihrer Einzigartigkeit entgegen kommt. Besondere Aufmerksamkeit benötigen dabei Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder schwerer Entwicklungsstörung, aber auch weitere Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, z.B. mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS), Hochbegabung, psychischen Problemen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens.



Die Kirche schafft Raum für Begegnungen und lädt alle Menschen zum Mitdenken und Mitgestalten ein.

Dieser Leitfaden will aufzeigen, wie das religionspädagogische Handeln mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in den Kirchgemeinden konkret aussehen könnte und welche Unterstützung Refbejuso dafür bietet.

Als Erstes werden im Vergleich mit der Schule Grundlagen erarbeitet und wichtige Begriffe geklärt. Als Zweites wird erläutert, welche Formen kirchlichen heilpädagogischen Handelns es für Kirchgemeinden gibt. Zum Schluss wird anhand einer Checkliste die spezifische Verantwortung des Kirchgemeinderats aufgezeigt.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und besonderem Bildungsbedarf bringen eine nicht alltägliche Dynamik in das Leben einer Kirchgemeinde ein. Wenn sie ihre besonderen Fähigkeiten und Ressourcen einbringen können, bereichern sie es und gestalten das Leben in der Kirchgemeinde mit. In diesem Sinn wünschen wir Ihnen viel Freude auf dem Weg hin zu einer inklusiven Kirche und einer passenden K UW für alle und mit allen.

Im Leitfaden wird ausschliesslich von der heilpädagogischen K UW (Hp K UW) gesprochen. Er bezieht sich aber ausdrücklich auch auf den heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) im kirchlichen Bezirk Solothurn.

Schule für alle im Kanton Bern

Heilpädagogische Tagesschulen und Sonderschulheime

Nach der gesetzlichen Verfassung des Kantons Bern hat jedes Kind Anrecht auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende und unentgeltliche Schulbildung. Die Verantwortung für die Sonderschulung trägt derzeit noch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Ab 2022 wird die Erziehungsdirektion diese Aufgabe übernehmen.

Ein Kind mit Behinderung oder schwerer Entwicklungsstörung, dem der Besuch in der Regelschule nicht möglich ist, besucht nach einem standardisierten Abklärungsverfahren eine Sonderschule. Dies sind Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung (d.h. einer kognitiven Beeinträchtigung), starker Sehbehinderung, starker Hörbehinderung, schweren körperlichen Einschränkungen, schweren Sprachstörungen oder schweren Verhaltensstörungen.

Heilpädagogische Tagesschulen und Sonderschulheime sind in allen Regionen des Kantons vertreten. Infos und Standorte der Schulen sind zu finden unter:
www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/behinderung/kinder_und_jugendliche/schule.html

Integrative Förderung in der Volksschule

In den letzten Jahren hat die Integrative Förderung (IF) von Kindern und Jugendlichen mit einem Sonderschulungsbedarf in Regelklassen der Volksschule zugenommen. Eltern und Schule versprechen sich davon eine Verbesserung der sozialen Integration am Wohnort, die Förderung der intellektuellen Fähigkeiten und eine Normalisierung des Tagesablaufs (Schulweg, Alltag, Familienleben). Dazu müssen einige Voraussetzungen wie Selbstständigkeit, Integrationsfähigkeit sowie Kontinuität erfüllt sein. Die Kinder und Jugendlichen werden mittels einigen Wochenlektionen durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen speziell gefördert.

Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung, schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens werden speziell begleitet. Schülerinnen und Schüler mit starker Ausprägung der Störungen werden im Rahmen der Regelschule mit Zusatzlektionen aus dem sogenannten Sonderpool 2 unterstützt, welche vom Schulinspektorat zu bewilligen sind. Teamteaching oder abteilungsweiser Unterricht können den Klassenunterricht optimieren.

Sonderpool 2

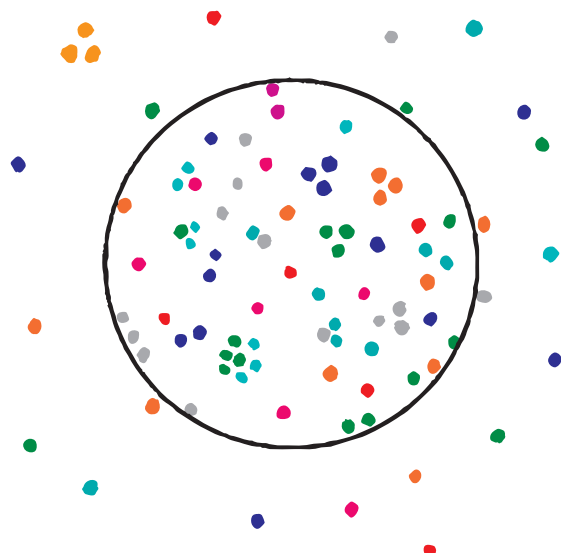
Bei der Bedarfsabklärung für Schülerinnen und Schüler mit Teilnahmeberechtigung am Sonderpool 2 arbeiten verschiedene Arbeitsstellen zusammen: Erziehungsberatungsstellen, die Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik Region Bern, das Schulinspektorat sowie die heilpädagogische Fachberatung Pool 2 vom Institut für Heilpädagogik PH Bern. An einem «Runden Tisch» wird von allen Beteiligten entschieden, welche Schülerinnen und Schüler in den Sonderpool 2 aufgenommen werden. Das Schulinspektorat verwaltet den Sonderpool 2 und bewilligt die Lektionen. Die Hauptverantwortung für die Schülerinnen und Schüler tragen die jeweiligen Schulleitungen.

Von der Exklusion zur Inklusion

Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft

Exklusion

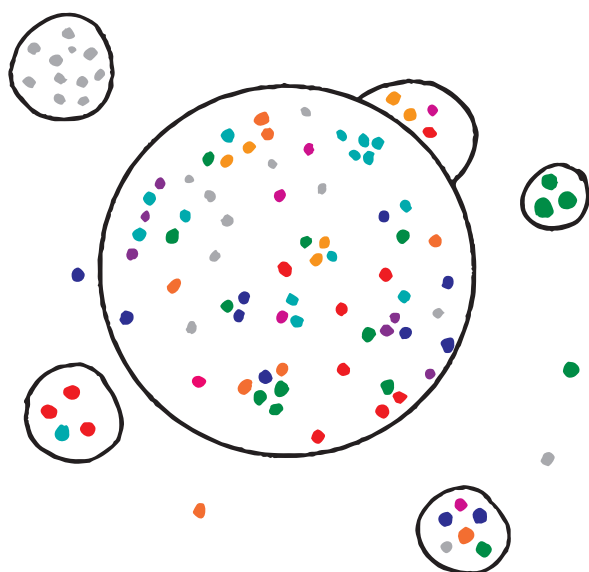
Exclusio (lat.): Ausschluss, Ausgrenzung



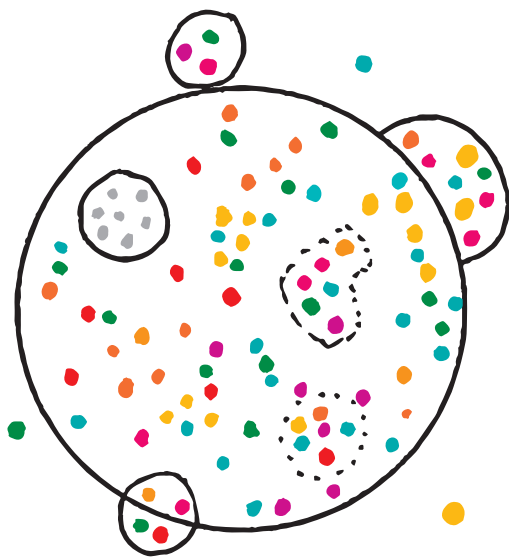
Früher hatten Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft keinen Platz. Die Gesellschaft integrierte sie nicht in ihren Alltag. Menschen mit Behinderung wurden als «invalid» abgestempelt, galten als bildungsunfähig und besuchten keine Schule. Die Betreuung war Sache der Familien. Sie lebten als Almosenempfangende. Menschen mit Behinderung wurden nicht wertgeschätzt und ihnen wurden keine Fähigkeiten zugesprochen. Vielmehr wurde nach der Schuld für die Behinderung gefragt: Ist es eine Strafe von Gott? Sie wurden damals mit der falschen und oberflächlichen Begründung von der Kirche nicht unterwiesen und konfirmiert, weil sie den Glauben nicht verstehen könnten.

Separation

Separatio (lat.): Absonderung, Trennung



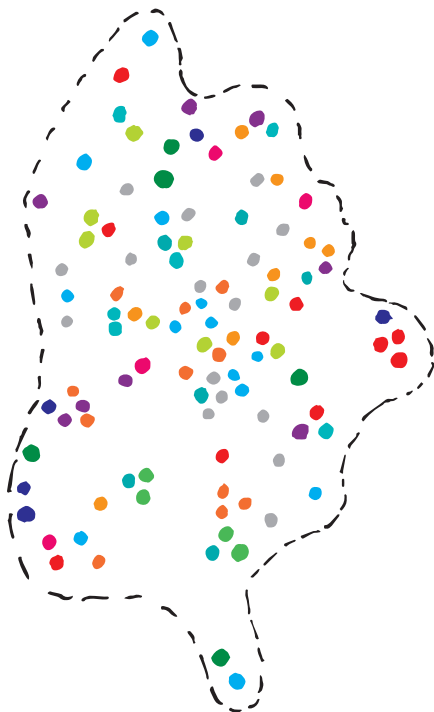
Es gab und gibt bis heute spezielle Institutionen zur Unterbringung oder Förderung von Menschen mit Behinderung. Früher sollten sie entweder zu «nützlichen Gliedern in der Gesellschaft» erzogen werden – oder sie wurden «versorgt». Die entsprechenden Institutionen befanden sich oft ausserhalb der Wohnzentren. Dank der Initiative von Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen wurden ab ca. 1960 heilpädagogische Schulen gegründet. Dort wurden die Schülerinnen und Schüler neu als bildungsfähige wertvolle Persönlichkeiten anerkannt und entsprechend ihrer Fähigkeiten gefördert – jedoch in separierten Institutionen. Die Kirche organisierte die heilpädagogische KUW, den heilpädagogischen Religionsunterricht neu und begann, kirchliche heilpädagogische Angebote für Erwachsene mit Behinderung anzubieten.



Integration

Integratio (lat.): Erneuerung, Wiederherstellung

Mittels Integration soll der Zustand der Exklusion und der Separation aufgehoben werden. Man lässt Menschen mit Behinderung an Bestehendem teilnehmen. Sie können ihren Fähigkeiten entsprechend speziell gefördert und begleitet werden. Menschen mit Behinderung bereichern die Gemeinschaft mit ihren Fähigkeiten und tragen mit ihrer Persönlichkeit ihren Teil zum Ganzen bei. So entsteht ein Gemeinschaftsgefühl. Zusammenfügen und Zusammenwachsen braucht aber Zeit. Es besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderung zu einer separaten Gruppe innerhalb der Gruppe werden.



Inklusion

Inclusio (lat.): Einschluss, Dazugehörigkeit

Die Vision der Inklusion ist optimal für das Zusammenleben. Sie beruht auf einer Haltung der unbedingten Gleichberechtigung und Partizipation aller Menschen. Alle haben das gleiche Recht auf individuelle Entwicklung, soziale Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Jeder Mensch ist ein selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft. Es wird auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen, damit eine vielfältige Gemeinschaft entstehen kann und alle ihre Fähigkeiten entwickeln und nach eigenem Wunsch Teil der Gemeinschaft sein können. Durch Inklusion verändert sich die Gemeinschaft.

Beispiele: Schule für alle, Behindertengleichstellungsgesetz (CH 2002), 1. Korintherbrief 12,12–26.

Integration und Inklusion

Integration und Inklusion haben verschiedene Ansatzpunkte: Integration will eine Ganzheit (wieder) herstellen, das heisst, (vormals) Ausgeschlossenes soll (wieder) in das Bestehende einbezogen werden. Inklusion hingegen will einen solchen Ausschluss von vornherein vermeiden und den Betroffenen ein vollwertiges Dazugehören und Mitgestalten ermöglichen. Inklusion steht für die gleichberechtigte Zugehörigkeit und Teilhabe aller Menschen von Geburt an. Wörtlich bedeutet der Begriff Inklusion «Einschluss» im Sinn von Einbezug oder Dazugehörigkeit. Durch Inklusion wird jeder Mensch in seiner Individualität voll und ganz akzeptiert und partizipiert uneingeschränkt an der Gesellschaft. Unterschiede – etwa in Bezug auf Leistungsfähigkeit oder gesundheitlichen Status – verlieren an Bedeutung. Dies bedeutet, dass nicht das Trennende, sondern Menschen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen im Vordergrund stehen. Indem Menschen mit Behinderung teilhaben, gewinnt die Kirchgemeinde an Lebendigkeit.

(Nach: Ganz normal anders? Ein Leitfaden für Kirchgemeinden rund ums Thema Mensch und Behinderung, 2011, 16).

Inklusion – von der Zukunft her gedacht

Ein interessanter Gedanke findet sich bei Saskia Erbring (Einführung in die inklusive Schulentwicklung, 2016, 84–86): Sie schlägt vor, Inklusion von der Zukunft her zu denken. Inklusion soll nicht von den erforderlichen Veränderungen aus der Gegenwart, sondern von der Zukunft aus betrachtet werden, d.h. von der selbstverständlichen Teilhabe, von der Normalität der Vielfalt aus. Dann sei die schulische Inklusion selbstverständlich und bedürfe keines eigenen Begriffs mehr. Inklusion gehe so in einer allgemeinen Pädagogik auf, die für Heterogenität keine eigene Bezeichnung mehr brauche.

KUW für alle und mit allen

Inklusive Haltung

Eine inklusive Kirche geht von der Vision aus, dass alle Menschen an der kirchlichen Gemeinschaft teilhaben und sie mitgestalten sollen. Es geht nicht darum, Minderheitsgruppen zu «integrieren», sondern den Blick auf alle Menschen zu öffnen. In einer inklusiven Kirche wird geprüft, inwiefern die Bedürfnisse der Einzelnen im Hinblick auf Mitgestaltung und Teilhabe wahrgenommen werden. Die Verantwortlichen für das religionspädagogische Handeln schaffen dazu möglichst viele inklusive Angebote, bieten aber auch spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und deren Familien an. Das religions- und heilpädagogische Handeln der Kirche steht in einer Spannung zwischen den Bedürfnissen der Gemeinschaft und denjenigen der Einzelnen. Wie kann eine individuelle Begleitung in heterogenen Gruppen gelingen? Inwiefern bedeutet der individuelle Bildungsauftrag, teilweise auch zu separieren, ohne dass der Inklusionsgedanke verloren geht?

Recht auf kirchliche Bildung

Die Kirchenordnung formuliert in Art. 68 das Recht auf kirchliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit (geistiger) Behinderung: «Der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden, sorgt dafür, dass geistig behinderte Kinder und Jugendliche eine ihnen entsprechende kirchliche Unterweisung mit abschliessender Konfirmation besuchen können.»

Wie dieses Recht auf angemessene Begleitung konkret umgesetzt wird, kann sehr unterschiedlich sein (vgl. «Formen kirchlicher Heilpädagogik»). Wichtig ist, dass jeweils individuelle Abklärungen mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stattfinden. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht dabei immer im Zentrum.

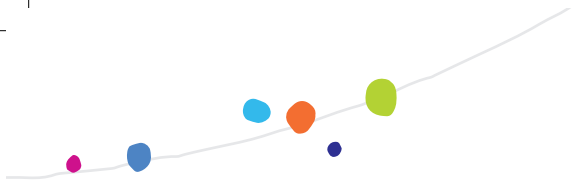
Über den Passus in der Kirchenordnung hinaus stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung von weiteren Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf: Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS), körperlichen Beeinträchtigungen, schweren Störungen des Sozialverhaltens, schweren Wahrnehmungsstörungen, psychischen Problemen, AD(H)S, Hochsensibilität, Hochbegabung und weitere Schülerinnen und Schüler, die in der Schule durch integrative Förderung begleitet werden.

Formen kirchlicher Heilpädagogik

- Kinder und Jugendliche mit Behinderung besuchen die heilpädagogische KUW (Hp KUW) bzw. im kirchlichen Bezirk Solothurn den heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) in ihrer heilpädagogischen Schule (HPS) (**separativer Unterricht**). Eine Spezialform separativen Unterrichts stellt die Einzelunterweisung mit Einzelkonfirmation im Kreis der Familie dar.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung besuchen die KUW in der Kirchgemeinde am Wohnort (**inklusive Unterricht**).
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung besuchen Teile der KUW am Wohnort sowie am Schulort (**teil-integrativer Unterricht**).
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zu (KUW)Gottesdiensten und/oder weiteren Anlässen der Kirchgemeinde, z.B. anderen Feiern oder Kindertagen, eingeladen (**integrativer Gedanke**).

Unterstützung durch Refbejuso

Refbejuso bietet finanzielle Unterstützung, wenn Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in die KUW inkludiert, integriert oder teilintegriert werden. Auf Gesuch hin wird den kirchlichen Behörden (kirchliche Bezirke, Kirchgemeinden) für die Anstellung von entsprechenden Fachpersonen ein maximaler jährlicher Betrag von Fr. 1000.– pro Schülerin oder Schüler mit Behinderung und IV-Verfügung in speziellen Hp KUW-Klassen ausbezahlt. Diese Regeln berücksichtigen auch den heilpädagogischen Religionsunterricht (HRU) im kirchlichen Bezirk Solothurn. Kostenbeiträge erhalten neben Kindern und Jugendlichen mit kognitiver Behinderung auch solche mit Körperbehinderung (z.B. für den Schulbesuch in der Stiftung Rossfeld,



dem Kompetenzzentrum für Körperbehinderung) oder Sehbehinderung und geistiger Behinderung (z.B. für den Schulbesuch in der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in Zollikofen). Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung werden von Fachpersonen der Hörbehindertengemeinde von Refbejuso unterrichtet (z.B. im Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee).

Ab 2020 gilt die Regelung neu auch für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (aber ohne Sonderschulbedürftigkeit), denen durch das Schulinspektorat IF-Lektionen in den Regelklassen der Volksschulen zugesprochen wurden.

Refbejuso bietet speziell für Unterrichtende, die Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) begleiten, Beratung und Weiterbildung an.

Eine Arbeitshilfe für Unterrichtende zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf ist im Entstehen.

Finanzielle Unterstützung durch Refbejuso

Refbejuso spricht – auf ein entsprechendes Gesuch hin – einen maximalen jährlichen Betrag von Fr. 1000.– pro Schülerin oder Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Die effektiven Kosten, d.h. der Mehraufwand, den eine Inklusion oder Integration verursacht, müssen im Gesuch ersichtlich sein. Die Ausführungsbestimmungen für die Kostenbeteiligung an die Hp KUW bzw. den HRU (KES 61.140) finden sich unter: www.refbejuso.ch/hpkuw

KUW in der heilpädagogischen Schule

Organisation und Durchführung der heilpädagogischen KUW

Für die Organisation und Durchführung der heilpädagogischen KUW (Hp KUW) für Schülerinnen und Schüler in heilpädagogischen Schulen sind in der Regel die kirchlichen Bezirke, bisweilen auch die Kirchgemeinden, verantwortlich. Dazu gehören die Anstellung und Jahresaufträge der Unterrichtenden sowie die Wahl des Unterrichtskonzepts. Die Unterrichtenden haben in der Regel die ökumenische deutschschweizerische Zusatzausbildung hru absolviert oder besuchen andere auf Heterogenität bezogene Weiterbildungen, die von den kantonalkirchlichen Fachstellen angeboten werden.

Austausch zwischen Kirchgemeinden und heilpädagogischen Schulen

Es ist erstrebenswert, dass eine Kirchgemeinde den Kontakt mit den heilpädagogischen Schulen im Umfeld herstellt und aufrecht hält. Das heisst zum einen, dass die an den heilpädagogischen Schulen Unterrichtenden der Kirchgemeinde (nach Rücksprache mit den Eltern) melden, welche Schülerinnen und Schüler die Hp KUW besuchen. So können die Verantwortlichen der religionspädagogischen Angebote in den Kirchgemeinden den Kontakt zu den Eltern hinsichtlich einer allfälligen Teilintegration herstellen. Zum anderen wäre es wünschenswert, wenn die Kirchgemeinde nach Möglichkeiten suchte, die Hp KUW-Klassen an ihrem Gemeindeleben teilhaben zu lassen. Beispielsweise könnte eine Kirchgemeinde dazu einladen, die heilpädagogische Konfirmation einer Gruppe von Jugendlichen mit Behinderung aus der heilpädagogischen Schule in der Kirche am Wohnort zu feiern. Oder es könnten gegenseitige Besuche der verschiedenen KUW-Klassen in der Institution und am Wohnort initiiert werden.

KUW für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf am Wohnort

Organisation der heilpädagogischen KUW am Wohnort

Besuchen Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf (mit IV-Verfügung und/oder Integrierter Förderung IF in der Schule) die KUW an ihrem Wohnort, kann dies unterschiedlich organisiert werden. Die Wahl der Form hängt von den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien ab und sollte vorab mit ihnen geklärt werden.

Inklusive KUW

Hier sind die Kinder und Jugendlichen bei allen Lektionen, Lagern und Anlässen bis zur Konfirmation in der Kirchgemeinde am Wohnort dabei – dies bedeutet eine KUW für alle und mit allen, die so auch von der Kirchgemeinde kommuniziert werden sollte.

Integrative KUW

Die Kinder und Jugendlichen besuchen soweit möglich die KUW in der Kirchgemeinde ihres Wohnorts, begleitet und unterstützt von Unterrichtenden mit Zusatzausbildung kirchliche Heilpädagogik (Katechetin, Katechet oder Pfarrperson) oder von KUW-Mitarbeitenden mit dem Zusatzmodul Hp KUW.

Weiterbildung von Refbejuso für KUW-Mitarbeitende

Das Zusatzmodul «Heilpädagogische KUW» des Mitarbeitenden-Kurses Kinder und Familien bereitet in vier Tagen auf die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen und Hp KUW-Klassen vor.

Zusatzausbildung kirchliche Heilpädagogik

Alle zwei Jahre wird die deutschschweizerische ökumenische Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht (hru) im Auftrag der Kirchen angeboten. Die Zusatzausbildung dauert achtzehn Tage und umfasst eine Einführung in die Heilpädagogik, die Diskussion theologischer Fragen im Zusammenhang mit Behinderung sowie heilpädagogische Religions- und Fachdidaktik. Dieser Teil wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zusätzlich wird ein begleitetes Unterrichtspraktikum absolviert. Nach der Abschlussarbeit erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat. Die Zusatzausbildung wird momentan grundsätzlich überarbeitet und kann möglicherweise zukünftig modular besucht werden.

Teilintegrative KUW

Oft ist es unmöglich oder nicht sinnvoll, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf alle KUW-Angebote besuchen. Trotzdem gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie sie in die KUW integriert werden können und gegenseitiger Austausch möglich ist:

- Die Kinder und Jugendlichen nehmen erst ab der Konfirmationsvorbereitung an der Regelklasse teil und werden zusammen mit der Klasse konfirmiert.
- Die Kinder und Jugendlichen werden teilweise integriert, z.B. bei Abendmahlsfeiern, Taufgottesdiensten und deren Vorbereitung, bei Wahlkursen oder einzelnen Themenmodulen, immer nach Absprache und Möglichkeiten.
- Die Kinder und Jugendlichen nehmen an den Angeboten der Unter- und Mittelstufe teil. In der Oberstufe wird neu abgeklärt, was das beste weitere Vorgehen für die Jugendliche oder den Jugendlichen ist.
- Die Kinder und Jugendlichen erhalten in besonderen Situationen Einzelunterricht durch Unterrichtende mit zusätzlicher heilpädagogischer Weiterbildung. Dies geschieht in einem definierten Zeitraum.
- Kinder und Jugendliche aus Regelklassen und Kinder und Jugendliche aus heilpädagogischen Schulen besuchen sich gegenseitig in ihren Schulen oder der KUW.

Wichtig ist, dass die Kirchgemeinden sich grundsätzlich einer inklusiven Haltung verpflichtet fühlen und für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien verlässliche Partnerinnen sind, unabhängig davon, welche Form der Integration und Partizipation gewählt wird.

Kommunikation mit den Eltern

Voraussetzung für ein gelingendes gemeinsames Unterwegssein ist, dass die Unterrichtenden von den Eltern über eine Behinderung bzw. den besonderen Bildungsbedarf und über wichtige Handlungsabläufe informiert werden. Bei der Anmeldung zur KUW könnten die Eltern z.B. in der Rubrik «Besonderheiten» des Anmeldeformulars notieren, dass die Unterrichtenden mit ihnen Kontakt aufnehmen sollen. So müssen keine vertraulichen Angaben auf dem Formular notiert werden.

Mit den Eltern von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sollte im Voraus gemeinsam geplant sowie verbindlich geregelt werden, wann ihre Kinder bei einem Unterrichtsangebot dabei sind resp. wann dies nicht möglich ist. Zum Wohl des Kinds gehören dazu auch regelmässige Besprechungen.

Spezielle Begleitung

Wenn Kinder oder Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in die Regel-KUW eingebunden sind, braucht diese Klasse oft eine spezielle Begleitung. Diese kann von (zusätzlichen) KUW-Mitarbeitenden oder von Unterrichtenden mit Zusatzausbildung kirchliche Heilpädagogik, am besten im Teamteaching, geleistet werden. Zusätzliche KUW-Mitarbeitende oder die Arbeit im Teamteaching können dazu beitragen, dass die neuen und überraschenden Situationen für alle Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar werden und sich nicht störend auf den Unterricht auswirken. Alle in der Klasse sollen sich wohlfühlen.

Überlegungen zur ganzen KUW-Klasse

Die Gruppenmitglieder sind vielleicht durch das Verhalten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung verunsichert. Um Kinder, Jugendliche und Eltern der KUW-Klasse entsprechend zu informieren, bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten an:

- Elternabend, evtl. unter Mitwirkung eines Elternteils des Kinds mit besonderem Bildungsbedarf.
- Information der Klasse durch einen Elternteil des Kinds mit besonderem Bildungsbedarf.
- Die Gruppe wird durch Unterrichtende über die Behinderung bzw. den besonderen Bildungsbedarf des Kinds informiert.
- Die Gruppe erhält Impulse, welche Hilfestellungen oder Verhaltensregeln angewandt werden können.

Lia, Max und Linus – Beispiele heilpädagogischer KUW am Wohnort

Lia, 8 Jahre, Trisomie 21

Lia hat eine ältere Schwester und einen jüngeren Bruder. Sie wohnt mit ihren Eltern in einem Dorf im Berner Oberland. Lia besucht die weiter entfernte heilpädagogische Schule (HPS). Sie wird jeden Tag vom Schulbus abgeholt. Lia ist ein aufgeschlossenes, fröhliches Mädchen. Sie liebt es, mit den anderen Kindern zu spielen und hat es gerne lustig. Lia geht direkt auf ihre Mitmenschen zu und kann auch einmal unverhofft jemanden umarmen. Die Kinder in der Nachbarschaft sind dies gewohnt. Einige Kinder reagieren auf Lias Spontanität jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung.

Lia verweigert sich, wenn ihr etwas nicht passt. Die KUW wird schulintern für alle Schülerinnen und Schüler der HPS angeboten. Eine speziell ausgebildete Unterrichtsperson erteilt die Hp KUW. Auch wenn Lia die Hp KUW auswärts besucht, ist es wünschenswert, dass ihre Familie von der Kirchgemeinde zu Gottesdiensten, KiK-Angeboten oder zu anderen Anlässen eingeladen wird.

Lias Eltern entscheiden sich dafür, dass ihre Tochter die KUW im eigenen Dorf besucht. Lia kennt die meisten Kinder des Dorfs gut und spielt in der Freizeit oft mit ihnen. Der Kirchgemeinderat unterstützt diesen Entscheid.

Warum braucht Lia eine spezielle Begleitung?

- Sie rutscht auf dem Stuhl herum, spielt mit den Händen, schlingt Beine ums Stuhlbein.
- Sie plappert viel.
- Sie unterbricht den Unterricht und erzählt plötzlich Zusammenhangloses.
- Sie wirkt abwesend, weil sie dem Unterricht nicht folgen kann oder ermüdet ist.
- Sie versteht Aufträge nicht.
- Sie bastelt nach eigener Vorstellung.
- Sie wickelt mit ihrem Charme Mitarbeitende um den Finger, was herausfordernd, aber auch nachhaltig wirken kann.
- Sie will unbedingt neben jemand Bestimmtem sitzen.
- Sie bleibt stur und trotzt, wenn ihren Wünschen nicht stattgegeben wird.

Max, 11 Jahre, Autismus-Spektrum-Störung (ASS)

Max ist elf Jahre alt und hat zwei ältere Brüder. Die Familie wohnt in einem ruhigen Quartier einer grösseren Stadt. Max besucht im nahegelegenen Schulhaus die fünfte Klasse. Manchmal wird ihm der Schulbetrieb zu viel und er bleibt zu Hause. Er versteht Anweisungen oft schlecht und reagiert langsam. Max kann verbal, manchmal auch physisch ziemlich massiv reagieren, wenn er unter Druck gerät oder sich nicht verstanden fühlt. Er nimmt Details wahr, verliert jedoch oft den Überblick. Max liebt es, in der Natur zu sein. Mit seinem Vater geht er oft am See fischen. Er kennt viele Fische beim Namen und weiss viel über ihr Leben zu berichten. Kommt er beim Erzählen einmal in Fahrt, ist er kaum zu bremsen. Max bemerkt dann oft nicht, dass sein Gegenüber nicht mehr zuhören mag. Die Eltern von Max wünschen, dass er die KUW besucht. Die Behörden der Kirchgemeinde unterstützen diesen Entscheid.

Warum braucht Max eine spezielle Begleitung?

- Er kann sich nicht gut selber organisieren und braucht dazu klare Anleitungen für den Auftrag.
- Er hat Mühe, sich auf Neues einzulassen und ist verstört, wenn er auf Unbekanntes trifft.
- Er hat Schwierigkeiten, sich in andere einzufühlen, misdeutet das Verhalten der anderen und reagiert deshalb unangemessen.
- Er nimmt die Sprache wortwörtlich und versteht Übertragenes nicht.
- Er reagiert äusserst stark auf Sinneseindrücke (Lärm, Berührungen, Gerüche).
- Er legt Spielregeln seiner Wahrnehmung und Vorstellung entsprechend aus.
- Er denkt über Details nach und überdenkt diese sehr genau - das braucht Zeit.
- Er fällt nicht auf, reagiert aber später möglicherweise zu Hause aggressiv, wenn ihn eine Situation irritiert hat.

Die Unterrichtenden stehen in engem Kontakt mit den Eltern. Gemeinsam wird im Voraus oder regelmässig geplant und verbindlich geregelt, bei welchen Unterrichtsstunden Max dabei ist und wann es ihm nicht möglich ist.

Linus, 8 Jahre, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS)

Linus ist acht Jahre alt und hat eine vier Jahre ältere Schwester. Die Familie wohnt in einem Mehrfamilienhaus in einem grösseren Dorf. Linus ist ein fröhlicher Knabe, der ständig in Bewegung ist. Am liebsten ist er draussen, spielt Fussball oder fährt mit dem Velo herum. Meistens ist er in Begleitung von anderen Kindern. Linus liebt es auch, am Computer zu spielen und sich ganz zu vertiefen. Linus ist begeisterungsfähig und hat viel Fantasie. Zudem ist er sehr hilfsbereit. Ordnung zu halten fällt ihm hingegen schwer, sei es in seinem Zimmer oder bei seinen Schulsachen. Oft verliert er auch etwas. Anweisungen hört Linus oft nur halb, da er Schwierigkeiten hat, aufmerksam zu bleiben und sich länger zu konzentrieren.

Braucht Linus überhaupt eine spezielle Begleitung?

Eine spezielle Begleitung braucht es, wenn Linus

- den Unterricht stört und immer dazwischen schwatzt;
- erzählt, was ihm gerade in den Sinn kommt;
- ständig in Bewegung, unruhig ist, unverhofft aufsteht und zum Fenster geht;
- sich leicht ablenken lässt und damit andere Kinder ablenkt;
- nicht warten kann, bis er an die Reihe kommt;
- seine Sachen nicht findet;
- oft nicht genau zuhört und voreilig handelt;
- beim Schreiben und bei Bastelarbeiten fahrig arbeitet;
- Geräusche macht.

Chancen der Inklusion

Dank Inklusion wird in der Kirchgemeinde sichtbar und erfahrbar, dass alle Kinder und Jugendlichen willkommen sind. Lia, Max und Linus gehören ebenso selbstverständlich dazu wie alle anderen Kinder. Weil die Kirchgemeinde öffentlich dazu aufruft, eine inklusive Gemeinschaft zu werden, fühlen sich mehr Menschen zugehörig und bringen sich mit ein. Menschen mit Behinderung bereichern das Leben in der Kirchgemeinde, weil dank ihnen Themen aus einem anderen Blickwinkel betrachtet und gelebt werden können. Lia und ihre Familie freuen sich, dass sie zu den Angeboten der Kirchgemeinde eingeladen werden, auch wenn Lia die KUW weiterhin auch in der heilpädagogischen Schule be-

sucht. Die Familie fühlt sich wahrgenommen und willkommen. Für Lia ist es so möglich, an besonderen Anlässen am Wohnort dabei zu sein. Lias gute Laune überträgt sich auf die ganze Gruppe. Ihre grosse Anteilnahme und unverfälschte Authentizität sind ebenfalls beeindruckend. Wenn Lia sagt: «Kirche gibt eine gute Laune» – wer müsste da nicht schmunzeln?

Seitdem die Unterrichtenden die KUW klar strukturieren und visualisieren, kann Max vermehrt mitmachen. Zudem kann er sich zurückziehen, wenn es nötig ist, oder Kopfhörer aufsetzen. Seine Liebe zum Detail lassen tiefschürfende Diskussionen entstehen. Zum Beispiel, wenn Max ganz genau wissen will, was das für Körbe waren, die bei der Speisung der Fünftausend übriggeblieben sind und wie viel darin Platz gehabt hat. Die Familie ist froh, dass sich die Kirchgemeinde um alle Familienangehörigen kümmert, und erzählt Freunden und Kolleginnen davon.

Linus ist stolz, dass er immer wieder kleine, aber wichtige Aufträge erhält. Dank klaren Strukturen kann er die KUW besser einschätzen. Zusätzliche KUW-Mitarbeitende braucht es deshalb schon bald einmal nicht mehr. Die Familie ist froh, dass es «wenigstens in der KUW» klappt – auch wenn es manchmal zu herausfordernden Situationen kommt. Manchmal sorgt Linus auch für lustige Momente: Zum Beispiel wenn er sagt: «Wann ist endlich Pause?»

Alle Kinder lernen zusammen, dass unsere Gesellschaft vielfältig und interessant ist – auch wenn oder gerade weil dies manchmal herausfordernd sein kann. Denn es kann durchaus zu schwierigen Situationen kommen. Aber das Verständnis für das Anderssein wächst ja im Zusammensein und bringt alle Beteiligten weiter. Zuhause am Familientisch wird beispielsweise neu diskutiert, was eigentlich «normal sein» bedeutet.

Besonders in der KUW, in der inhaltsstiftende, nachhaltige und spirituelle Themen erarbeitet werden, kann die Kirche als bewahrende und sich entwickelnde Gemeinschaft unterschiedlichster Menschen präsent sein: Von Gott bewegt – den Menschen verpflichtet.

Die Verantwortung des Kirchgemeinderats

Der Kirchgemeinderat ist dafür verantwortlich, dass alle Kinder und Jugendlichen ihr Recht auf eine ihnen angepasste kirchliche Bildung erhalten. Dafür braucht es Entschiede und Massnahmen auf verschiedenen Ebenen. Es empfiehlt sich, anhand der folgenden Checkliste zu überprüfen, inwiefern die Kirchgemeinde bereits inklusive Kirche ist oder wie sie es werden will und wie sich das auf das religionspädagogische Angebot und Handeln, insbesondere auf die KUW und die Konfirmation, auswirkt.

Leitbild «Inklusive Kirche»

Eine Kirchgemeinde positioniert sich nach innen und aussen (z.B. mittels Leitbild und Webseite), inwiefern sie sich als inklusive Kirche versteht. Eine inklusive Kirche zu sein heisst, davon auszugehen, dass alle Menschen an der kirchlichen Gemeinschaft teilhaben und sie mitgestalten sollen. Dazu gehört, bei allen Angeboten Menschen mit Behinderung nicht nur mitzudenken, sondern einzubeziehen, damit sie ihre besonderen Fähigkeiten und Ressourcen einbringen können.

Grundhaltung

Grundsätzlich stehen alle religionspädagogischen Angebote (KUW, freiwillige Angebote, Lager, Konfirmation) auch Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf offen. Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen daran teilnehmen können. Falls nicht alle Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf offen sind, soll klar und nachvollziehbar deklariert werden, welche (religionspädagogischen) Angebote für Integration offen sind und welche nicht.

Ansprechperson kirchliche Heilpädagogik

Der Kirchgemeinderat bestimmt eine Ansprechperson für Fragen rund um Inklusion und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in das religionspädagogische Handeln der Kirche. Diese Person gilt als «Hüterin» des Themas.

Sorgfaltspflicht

Der Kirchgemeinderat stellt sicher, dass die Rahmenbedingungen stimmen und die Sorgfaltspflicht eingehalten wird. Dazu gehören zusätzliche KUW-Mitarbeitende, die Arbeit im

Teamteaching, die Anpassung der Gruppengrösse, zusätzliche Finanzen (Kostengesuch an Refbejuso), geeignete Räume, Taxitransporte, der Informationsfluss zwischen KUW-Team und Eltern, der Beizug von Fachkräften für Beratung und mehr. Bei Schwierigkeiten sucht der Kirchgemeinderat mit allen Beteiligten möglichst rasch nach geeigneten Lösungen. Wenn Kinder oder Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf inkludiert oder integriert werden, organisiert eine Vertretung des Kirchgemeinderats am Ende des Schuljahrs oder nach Vereinbarung ein Auswertungsgespräch mit den Unterrichtenden.

Kommunikation

Über die verschiedenen Kommunikationskanäle (Webseite, Gemeindebrief, Einladungsschreiben zur KUW) werden die Kirchgemeindemitglieder über die Vision «Inklusive Kirche» und ihre Umsetzung in den religionspädagogischen Angeboten informiert.

Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf werden bei Taufbesuchen oder mit dem Einladungsschreiben zur KUW darauf aufmerksam gemacht, Kontakt mit den Verantwortlichen aufzunehmen und ihre Anliegen einzubringen.

Im Gespräch mit den Eltern klären Kirchgemeinderat und Unterrichtende, welche KUW-Form passend sein könnte: Separation, Inklusion, Integration oder Teilintegration. Zusammen mit den Eltern wird im Voraus geplant und verbindlich geregelt, wo und wann ihre Kinder teilnehmen sollen und wann nicht. Es finden regelmässige Gespräche darüber statt. Der Kontakt mit den heilpädagogischen Schulen im Umfeld ist gemacht und wird erhalten. Die Unterrichtenden der KUW in heilpädagogischen Schulen und Institutionen melden der Kirchgemeinde (nach Rücksprache mit den Eltern), welche Schülerinnen und Schüler die Hp KUW in der heilpädagogischen Schule besuchen werden. Alle Eltern, Kinder und Jugendlichen, die ein religionspädagogisches Angebot wahrnehmen möchten, werden darüber informiert, dass auch Kinder oder Jugendliche mit Behinderung teilnehmen, und erhalten Impulse, wie der inklusive Unterricht mitgestaltet und positiv gelebt werden kann.

Information und Beratung

Beratungs- und Auskunftsstelle Katechetik

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Katechetik,
Altenbergstrasse 66, 3013 Bern
Katechetik direkt 031 340 24 63, katechetik@refbejuso.ch
Öffnungszeiten der Zentrale: Montag bis Freitag,
08.00–17.00 Uhr, 031 340 24 24
Verantwortliche Heilpädagogische K UW / HRU:
hpkuw.hru@refbejuso.ch

Grundlagen, Informationen, Weiterbildungsangebote,
Beratung kirchliche Heilpädagogik (Hp K UW und HRU):
www.refbejuso.ch/beratung/auskunftsstelle-kuw
www.refbejuso.ch/hpkuw

Kirchliche Bibliotheken

Bücher und Unterlagen zu den Themen Menschen mit Be-
hinderung, Autismus-Spektrum-Störung, Heterogenität etc.:
www.kirchliche-bibliotheken.ch

Zusatzausbildung kirchliche Heilpädagogik

Informationen zur deutschschweizerischen ökumenischen
Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religions-
unterricht (hru) im Auftrag der Kirchen:
www.refbejuso.ch/hpkuw

Volksschule

Informationen zur Volksschule, u.a. Leitfaden zur Integra-
tiven Förderung in Kindergarten und Volksschule, Informa-
tionen Integrative Förderung in der Volksschule, Merkblatt
über die Integrative Sonderschulung von Kindern und Ju-
gendlichen mit Intelligenzminderung:
www.erz.be.ch

Rechtliche Grundlagen

- Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020), Art. 55-68, insbesondere Art. 57 Abs. 4 und Art. 68
- Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 13. Dezember 2012 (KES 44.010)
- Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 26. Februar 2015 (KES 44.020)

Weiterführende Literatur

- Saskia Erbring, **Einführung in die inklusive Schulentwicklung**, Heidelberg 2016
- **Es ist normal, verschieden zu sein.** Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Gütersloh 2015
- Heinz Klippert, **Heterogenität im Klassenzimmer.** Wie Lehrkräfte effektiv und zeitsparend damit umgehen können, Weinheim und Basel 2016 (4. Auflage)
- Caroline Sahli / Richard Vetterli / Anniaka Wyss, **Prozesse inklusiver Schulentwicklung.** Theoretische Grundlagen und Filmbeispiele aus der Praxis, Bern 2017
- Arbeitsgruppe für religiöse Bildung und Begleitung von Menschen mit einer Behinderung (AG BMB), **Ganz normal anders? Ein Leitfaden für Kirchgemeinden rund ums Thema Mensch und Behinderung**, Olten 2011 (www.refbejuso.ch/hpkuw)

Der Leitfaden «Inklusive Kirche und religionspädagogisches Handeln» zeigt auf, wie Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in den Kirchgemeinden begleitet werden können und welche Unterstützung Refbejuso bietet. Im Leitfaden werden schulische und kirchliche Grundlagen erläutert und auf verschiedene Formen des kirchlichen heilpädagogischen Handelns hingewiesen. Eine Checkliste für die Verantwortlichen der KUW in den Kirchgemeinden zeigt auf, was auf dem Weg zu einer inklusiven Kirche und einer passenden KUW für alle und mit allen berücksichtigt werden muss.



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Katechetik | Altenbergstrasse 66 | Postfach | 3000 Bern 22
Telefon Zentrale +41 31 340 24 24 | Telefon Direkt +41 31 340 24 63 | katechetik@refbejuso.ch | www.refbejuso.ch